

239 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Straßenverkehrsordnungsnovelle - 3. StVO.-Novelle)

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates verfolgt als Hauptziel die Anpassung der Straßenverkehrsordnung an das durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 normierte Gemeinderecht. Bei dieser Gelegenheit erschien es auch zweckmäßig, einige Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die sich bei der Handhabung der Straßenverkehrsordnung als notwendig erwiesen haben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurde ein Entschließungsantrag, betreffend die Aufstellung bzw. Entfernung von Straßenverkehrszeichen angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Straßenverkehrsordnungsnovelle - 3. StVO.-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

./. 2. Die beigedruckte Entschließung wird angenommen.

Wien, am 9. Juni 1969

Dr. Goess  
Berichterstatter

Ing. Thomas Wagner  
Obmannstellvertreter

./. .

### E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesregierung wird ersucht, die Landesregierungen an die Bestimmung des § 96 Abs. 2 StVO. zu erinnern und ihnen zu empfehlen, darauf hinzuwirken, daß unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen

- a) Straßenverkehrszeichen grundsätzlich nur nach Maßgabe von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angebracht werden sollen;
- b) Straßenverkehrszeichen wieder entfernt werden sollen, wenn Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ihr Vorhandensein nicht mehr erfordern.

Insbesondere wird die Bundesregierung ersucht, den Landesregierungen zu empfehlen, der Straßensignalisation im Bereich von Baustellen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Gemäß § 90 Abs. 3 StVO. dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich von Baustellen nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden. Das bedeutet, daß Verkehrszeichen, mit denen eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt wird, nach Beendigung der Bauarbeiten jedenfalls wieder zu entfernen und während des Ruhens der Bauarbeiten tunlichst zu verdecken sind.